

§ 2
Großhandelsorgan

(1) Das zuständige Großhandelsorgan für Erfassung, Sortierung und Verwertung der Alttextilien nach § 1 ist die Deutsche Handelszentrale Altstoffe mit den von ihr zugelassenen Erfassern und Sortierbetrieben.

(2) Anfallende Alttextilien nach § 1 sind über das zuständige Großhandelsorgan zu lenken und diesem in Rechnung zu stellen. Ein freier Aufkauf von Alttextilien seitens der Verarbeiter/Verbraucher ist unzulässig.

§ 3

Einkaufspreise für Alttextilien aus Haushaltungen

(1) Für Sammler, Erfasser und Sortierbetriebe von Alttextilien nach § 1 aus Haushaltungen gelten für den Einkauf folgende Preise, die nicht unterschritten werden dürfen:

Liste A

• Einkaufspreis des Sammlers beim Erwerb von Lumpen aus Haushaltungen

Sorte:	% kg
Unsortierte Lumpen (Haushaltsanfall)	DM
1. bei Abholung im Haushalt.....	10,—
2. bei Anlieferung durch Haushalt.....	15,—
3. bei Abholung von Wollgestrickt und Halbwollgestrickt im Haushalt.....	20,—
4. bei Anlieferung von Wollgestrickt und Halbwollgestrickt durch Haushalt.....	40,—

Liste B

Einkaufspreis des Kreiserfassers vom erfasser	Klein- % kg
Sorte 1: Original unsortierte Lumpen ohne Wollgestrickt, Altweiß und Jutelumpen.....	DM 18,—
„ 2: Original wollgestrickte Lumpen.....	80,—
„ 3: Original halb wollgestrickte Lumpen.....	46,—
„ 4: Original weiße Lumpen (ohne ölige und fettige).....	25,—
„ 5: Original Jutelumpen.....	5,—
„ 6: neue Tuchabschnitte.....	28,—

Alles je 100 kg verpackt, ab Versandbahnhof verladen bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Kreiserfassers.

Liste C

Einkaufspreis des Feinsortierbetriebes beim Kreiserfasser	% kg
Sorte 1: Original wollgestrickte Lumpen, alle Farben und Feinheiten.....	DM 120,—
„ 2: Original halb wollgestrickte Lumpen.....	52,—
„ 3: Original kunstseidengestrickte Lumpen.....	35,—
„ 4: Original baumwollgestrickte Lumpen.....	25,—
„ 5: Original getrennte Tibetlumpen, drei von Lama und Flanell.....	75,—
„ 6: Original Lama- und Flanelllumpen.....	55,—
„ 7: Original getrennte Alttuch- und Kammgarnlumpen.....	35,—
„ 8: ungetrennte Alttuch- und Kammgarnlumpen.....	25,—
„ 9: neue Tuchabschnitte.....	35,—

#/o kg

Sorte 10: Original getrennte leichte halb-DM wollene Kleiderlumpen und ungetrennte Tibet.....	32,—
„ 11: Original weiße Lumpen (ohne ölige und fettige).....	32,—
„ 12: Original rohgrau Leinenlumpen.....	32,—
„ 13: Blaue und bunte Leinenlumpen.....	24,—
„ 14: Original weiße Putzlappen (ohne ölige und fettige).....	45,—
„ 15: bunte Putzlappen.....	32,—
„ 16: Original gewebte kunstseidene und naturseidene Kleiderlumpen.....	28,—
„ 17: Original Federzeug.....	19,—
„ 18: Original Stricke, Hanftaue, Bindfäden (ohne Papier).....	14,—
„ 19: Kattun in allen Farben.....	24,—
„ 20: Juteilumpen I (Reißjute).....	17,—
„ 21: Jutelumpen II (Pappenjute).....	8,—
„ 22: Pappellumpen (Schrenz- und Hosenzeug).....	11,—
„ 23: Original Halbtuchlumpen, ungetrennt.....	16,—

Alles je 100 kg verpackt, ab Versandstation verladen bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Feinsortierbetriebes.

(2) Geschlossene Posten der im Abs. 1 Liste C aufgeführten Sorten 14 und 15 und 20 bis 23 können vom Kreiserfasser unmittelbar an Verarbeiter/Verbraucher abgegeben werden. In diesen Fällen gelten als Abgabepreise die Preise der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung. Alle übrigen Sorten der Liste C dürfen nur an Feinsortierbetriebe abgegeben werden.

(3) Kreiserfasser, welche eine Vorsortierung in 23 Sorten nach Abs. 1 Liste C nicht vornehmen, dürfen nur eine Sortierung und Berechnung wie folgt durchführen:

Liste D	%kg
Sorte 1: Original unsortierte Lumpen ohne Wollgestrickt, Altweiß- und Jutelumpen.....	DM 21,—
„ 2: Original wollgestrickte Lumpen.....	120,—
„ 3: Original weiße Lumpen (ohne ölige und fettige).....	32,—
„ 4: Original Jutelumpen.....	8,—
„ 5: neue Tuchabschnitte.....	35,—

Alles je 100 kg verpackt, ab Versandstation verladen bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Feinsortierbetriebes.

§ 4

Einkaufspreise für Alttextilien aus gewerblichen Anfallstellen

(1) Für den Einkauf von Alttextilien nach § 1 aus gewerblichen Anfallstellen seitens der Feinsortierbetriebe gelten die Preise der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung mit einem

Preisabschlag von 30%« bei Mengen ab 500 kg

Preisabschlag von 40% bei Mengen unter 500 kg

ausgenommen die Sorten 24 bis 35 der Gruppe A und die Sorten 1 bis 11 der Gruppe G der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung.